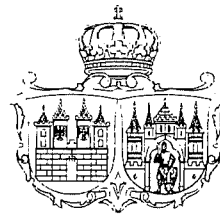


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDE

10. Jahrgang

Nr. 19

15. Dezember 2000

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 390/2000 Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Kindertagesstätten- und Tagespflegestellenbereich	431
SVV-Beschluss Nr. 400/2000 Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung)	450
SVV-Beschluss Nr. 400/2000 Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)	464
SVV-Beschluss Nr. 400/2000 Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	474
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Lieferung von steriler Einmalabdeckung für das Herzkatheter-Labor Brandenburg an der Havel	482
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Komplexsanierung Schulgebäude (Denkmal) Bauvorhaben: Komplexsanierung Fontane-Schule	482

Umlauf (bitte sofort weitergeben)	
Titel 1512000	
Umlaufbeginn: 03.01.01	
ha 12.15.7.01	
wa bla 15/1101	
se 6c-1111-11.01.01	
al 1.11.01	
dra 1.11.01	
Verbleib: WwBücherei	

Inhalt

Seite

Öffentliche Ausschreibung zur Einrichtung eines Fachkabinettes Biologie/Physik
in der Theodor-Fontane-Schule gemäß VOL
Brandenburg an der Havel

484

Information

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

485

Mitteilung über eine Öffentliche Ausschreibung - § 17 Nr. 1 VOB/A
Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

485

Impressum

486

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 390/2000

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Kindertagesstätten- und Tagespflegestellenbereich

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 22, 23, 90 und 91 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 17, 18 Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (Kita-Gesetz) vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178) in der derzeit geltenden Fassung sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 29.11.2000 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der unter der Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel stehenden Kindertagesstätten und Tagespflegestellen werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Brandenburg an der Havel, die einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg haben, offen.
- (2) Aufnahme finden bei Vorliegen des entsprechenden Rechtsanspruches Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen.

Kinderkrippenalter:	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenalter:	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Hortalter:	Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Grundschulzeit
- (3) Eine Aufnahme eines Kindes in einer Tagesbetreuungseinrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt nur gegen Vorlage des Bescheides zur Prüfung des Rechtsanspruches gemäß § 1 Kita-Gesetz. Der entsprechende Vordruck ist zusammen mit dem Antragsformular in jeder Kindertagesstätte sowie im Jugendamt erhältlich.
- (4) Nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte wird zwischen den Gebührenpflichtigen und dem Jugendamt, im Falle der Aufnahme in eine Tagespflegestelle zwischen der Tagespflegeperson, den Gebührenpflichtigen und dem Jugendamt, ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- (5) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.

- (6) Weitere Bestimmungen sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtige/r ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Es wird für jedes Kind eine Jahresgebühr in 12 monatlichen Abschlagszahlungen erhoben. Diese Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte sowie der Schulferien, zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die monatlichen Abschlagszahlungen werden zum 15. eines jeden Monats fällig. Sollte der Vorausleistungsbescheid dem/den Gebührenpflichtigen erst nach Fälligkeit des entsprechenden Elternbeitrages zugehen, wird die Gebühr dennoch ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle. Sie wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertagesstätte oder für die vom Jugendamt vermittelte Tagespflegestelle erhoben.
- (5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Kindertagesstättenplatz für 3 Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist. Diese Regelung gilt entsprechend bei Tagespflegestellen.

§ 4 Zahlungsverfahren

- (1) Die zur Einzahlung notwendigen Kassenzeichen werden bei der Aufnahme durch das Jugendamt mitgeteilt.
- (2) Die Zahlungsart wird durch die Eltern entschieden, entweder durch:
 - Selbsteinzahlung unter Angabe des Kassenzeichens des Kindes oder
 - Abbuchungsverfahren.
- (3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab für die zu entrichtende Gebühr ist bei der Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle das Einkommen des/der Gebührenpflichtigen des Vorjahres, die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vereinbarte Betreuungsumfang entsprechend § 5 Absatz 8.

- (2) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt die Summe der positiven jährlichen Einkünfte des/der Gebührenpflichtigen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr (Jahresbruttoeinkommen) abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG).

Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften der Gebührenpflichtigen gehören insbesondere:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Renten,
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen,
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung -, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, BAföG, Bundessozialhilfegesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Nicht zum Einkommen gehören das Bundeserziehungsgeld und das Kindergeld.

Nachgewiesene Bar-Unterhaltszahlungen an nicht im gleichen Haushalt lebende Elternteile und Kinder können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden.

Sonstige Aufwendungen und Belastungen, die andere soziale Leistungsgesetze (z.B. BAföG, WoGG, BSHG) und das Einkommenssteuerrecht berücksichtigen, sind nicht abzugsfähig. Nicht in Abzug gebracht werden können insbesondere Sonderausgaben (z.B. Kranken-, Renten- und andere Sozialversicherungsbeiträge, Spenden, Kirchensteuer).

Bei Verzicht auf Unterhaltszahlungen wird beim Gebührenpflichtigen und dessen Einkommen der einschlägige unterhaltsrechtliche Regelbetrag nach der Regelbetragsverordnung dem Einkommen hinzugerechnet.

- (3) Der/die Gebührenpflichtige/n ist/sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens vorzulegen. Geeignete Unterlagen sind z.B. die Lohnsteuerkarte, der Einkommenssteuerbescheid, Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers etc., wobei monatliche Gehaltsabrechnungen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet werden können. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Sofern seitens des/der Gebührenpflichtigen keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann zunächst der Höchstbetrag erhoben werden.

- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist zunächst von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen, bis ein Einkommenssteuerbescheid vorliegt. Das Jugendamt kann eine eidesstattliche Erklärung über die Einkommensverhältnisse verlangen. Im Übrigen gelten hier die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Prüfung von Angaben zum Jahreseinkommen durch das Jugendamt anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung. Im Übrigen ist der Gebührenpflichtige/sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, dem Jugendamt alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.
- (6) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind daher nicht nur die Kinder, die im Haushalt des/der Gebührenpflichtigen wohnen. Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z.B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann.
- (7) Jegliche Änderungen von Tatsachen, die für die Gebührenerhebung erheblich sind (insbesondere Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse) sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Abweichend von Absatz 1 ist dementsprechend das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
 Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung der Gebühr nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Eine Ausnahme bildet hierbei ausschließlich der Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes, der auch rückwirkend anerkannt wird, wenn er spätestens 14 Tage nach Erhalt vorgelegt wird.
 Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung der Gebühr bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit der nächsten Gebühr erhoben.
- (8) Die konkrete Höhe der Kindertagesstätten- oder Tagespflegestellengebühr ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 - 12 Bestandteil dieser Satzung sind. Die Tagespflegestellengebühr wird jedoch maximal in Höhe des jeweils gültigen Tagespflegesatzes (Aufwendungsersatz einschließlich Kosten der Erziehung für die Tagespflegeperson) erhoben.

Neben den in § 5 Absatz 1 bereits genannten Staffelungskriterien wird auf Grund des festgestellten Rechtsanspruchs die Gebühr nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang für das jeweilige Kind nach der jeweiligen Altersgruppe gestaffelt erhoben:

Kinderkrippenalter / Kindergartenalter

Mindestbetreuungszeit:	bis 6 Stunden
Regelbetreuungszeit:	über 6 bis 8 Stunden
verlängerte Betreuungszeit:	über 8 bis 10 Stunden
lange Betreuungszeit:	über 10 Stunden

Hortalter

Mindestbetreuungszeit:	bis 4 Stunden	Regelbetreuungszeit:
über 4 bis 5 Stunden		
verlängerte Betreuungszeit:	über 5 bis 6 Stunden	
lange Betreuungszeit:	über 6 Stunden	

Eine Betreuung über 10 Stunden im Kinderkrippen- und Kindergartenalter sowie über 6 Stunden im Hortalter ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

- (9) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten im Rahmen des Rechtsanspruches gewünscht, ist einen Monat im Voraus ein schriftlicher Antrag an das Jugendamt über die Leiterin der Einrichtung zu stellen. Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle ist dieser Antrag an das Jugendamt zu stellen.
- (10) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Kita-Leiterin in der Woche variabel genutzt werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (11) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagesbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zur monatlichen Gebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit und wird von der Leiterin der Kindertagesstätte vereinnahmt.

§ 6

Berechnungsgrundsatz für das Alter im Kindertagesstätten-/Tagespflegestellenbereich

- (1) Die Gebühr für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (2) Gebühren für einen Kindergartenplatz werden ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.
- (3) Gebühren für einen Hortplatz werden vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit berechnet.
- (4) Für Tagespflegestellen sind die vorgenannten Regelungen entsprechend anzuwenden.

§ 7
Abmeldung,
Ummeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist bei der Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte einzureichen. Die Abmeldung des Kindes, das eine Tagespflegestelle besucht, hat beim Jugendamt zu erfolgen. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgemäß, ist die Gebühr für den Folgemonat weiterhin zu entrichten.
- (2) Abweichend von der in Absatz 1 genannten Frist kann einer Abmeldung stattgegeben werden, wenn die Frist nachweislich nicht eingehalten werden konnte. Diese Ausnahmeregelung ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen und zu begründen.
- (3) Soll das Kind in eine andere Einrichtung umgemeldet werden, ist unverzüglich ein schriftlicher Antrag an das Jugendamt über die Leiterin der derzeitigen Einrichtung zu stellen. Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle ist dieser Antrag an das Jugendamt zu stellen.
- (4) Ein Kind kann nach fruchtloser Mahnung mit Wirkung zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) der/die Personensorgeberechtigte/n trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten 3 Monate nicht nachgekommen sind.
- (5) Verstoßen Gebührenpflichtige gegen Paragraphen dieser Satzung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies nach Gewährung einer angemessenen Frist den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.
- (6) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Jugendamt im Benehmen mit der Leiterin der Kindertagesstätte oder Tagespflegeperson. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe dem/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 8
Gebührenermäßigung / Gebührenübernahme

- (1) Entsprechend § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII soll die Gebühr auf Antrag der Gebührenpflichtigen ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist. Das Vorliegen besonderer Härten ist glaubhaft darzulegen. Für die Gebührenermäßigung bzw. -übernahme in Tagespflegestellen gelten die §§ 91, 93 und 94 SGB VIII.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten oder Tagespflegestellen, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, werden die Gebühren vom Jugendamt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 Kita-Gesetz in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge übernommen.

§ 9 Gastkinder

- (1) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist folgender Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

im Kinderkrippenalter:	25,00 DM je Betreuungstag
im Kindergartenalter:	15,00 DM je Betreuungstag
im Hortalter:	10,00 DM je Betreuungstag

Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätte und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr möglich. Das gleiche gilt für Tagespflegestellen.

- (2) In der Eingewöhnungszeit vor Aufnahme der regulären Tagesbetreuung ist folgender Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

im Kinderkrippenalter:	10,00 DM je Betreuungstag
im Kindergartenalter:	8,00 DM je Betreuungstag
im Hortalter:	5,00 DM je Betreuungstag

§ 10 Versorgungsangebot

- (1) In den Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel wird ein dem § 17 Absatz 1 Kita-Gesetz entsprechendes Versorgungsangebot mit Mittagessen unterbreitet. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, das Essengeld für das Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen direkt an den mit einer Gestattung versehenen Mittagsspeisenhersteller zu entrichten.
- (2) Bei einer Betreuung in Tagespflege sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, das Essengeld an die Tagespflegeperson zu zahlen. Die Höhe des Essengeldes wird im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11 Sonstiges

- (1) Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden dem/den Gebührenpflichtigen je angefangener Betreuungsstunde 25,00 DM in Rechnung gestellt.
- (2) Bei wiederholter Überschreitung der Öffnungszeit der Kita wird das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst übergeben, falls der Leiterin von den Eltern keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/den Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Kindertagesstätten- und Tagespflegestellenbereich tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Kindertagesstätten- und Tagespflegestellenbereich vom 22.12.1997 (Amtsblatt Nr. 17/1997, Seite 355), außer Kraft.

Anlage 1

Staffelungstabelle für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Mindestbetreuungszeit bis 6 Stunden

438

Jahreseinkommen Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr		Jahresgebühr		Jahresgebühr	
			monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag		
			1 Kind - 100%		2 Kinder - 80%		ab 3 Kinder - 60%	
unter 20.000 DM			132 DM	11 DM	120 DM	10 DM	108 DM	9 DM
ab ... 20.000 DM	1.667 DM	2,05%	410 DM	34 DM	328 DM	27 DM	246 DM	21 DM
22.500 DM	1.875 DM	2,05%	461 DM	38 DM	369 DM	31 DM	277 DM	23 DM
25.000 DM	2.083 DM	2,05%	513 DM	43 DM	410 DM	34 DM	308 DM	26 DM
27.500 DM	2.292 DM	2,05%	564 DM	47 DM	451 DM	38 DM	338 DM	28 DM
30.000 DM	2.500 DM	2,75%	625 DM	52 DM	502 DM	42 DM	379 DM	31 DM
32.500 DM	2.708 DM	2,75%	686 DM	57 DM	563 DM	47 DM	440 DM	36 DM
35.000 DM	2.917 DM	2,75%	747 DM	62 DM	624 DM	52 DM	501 DM	41 DM
37.500 DM	3.125 DM	2,75%	808 DM	67 DM	685 DM	57 DM	562 DM	46 DM
40.000 DM	3.333 DM	3,25%	869 DM	72 DM	746 DM	62 DM	623 DM	51 DM
42.500 DM	3.542 DM	3,25%	930 DM	77 DM	807 DM	67 DM	684 DM	56 DM
45.000 DM	3.750 DM	3,25%	991 DM	82 DM	868 DM	72 DM	745 DM	61 DM
47.500 DM	3.958 DM	3,25%	1.052 DM	87 DM	929 DM	77 DM	806 DM	66 DM
50.000 DM	4.167 DM	3,75%	1.113 DM	92 DM	990 DM	82 DM	867 DM	71 DM
52.500 DM	4.375 DM	3,75%	1.174 DM	97 DM	1.051 DM	87 DM	928 DM	76 DM
55.000 DM	4.583 DM	3,75%	1.235 DM	102 DM	1.112 DM	92 DM	989 DM	81 DM
57.500 DM	4.792 DM	3,75%	1.296 DM	107 DM	1.173 DM	97 DM	1.050 DM	86 DM
60.000 DM	5.000 DM	4,15%	1.357 DM	112 DM	1.234 DM	102 DM	1.111 DM	91 DM
62.500 DM	5.208 DM	4,15%	1.418 DM	117 DM	1.295 DM	107 DM	1.172 DM	96 DM
65.000 DM	5.417 DM	4,15%	1.479 DM	122 DM	1.356 DM	112 DM	1.233 DM	101 DM
67.500 DM	5.625 DM	4,15%	1.540 DM	127 DM	1.417 DM	117 DM	1.294 DM	106 DM
70.000 DM	5.833 DM	4,35%	1.601 DM	132 DM	1.478 DM	122 DM	1.355 DM	111 DM
72.500 DM	6.042 DM	4,35%	1.662 DM	137 DM	1.539 DM	127 DM	1.416 DM	116 DM
75.000 DM	6.250 DM	4,35%	1.723 DM	142 DM	1.600 DM	132 DM	1.477 DM	121 DM
77.500 DM	6.458 DM	4,35%	1.784 DM	147 DM	1.661 DM	137 DM	1.538 DM	126 DM
80.000 DM	6.667 DM	4,44%	1.845 DM	152 DM	1.722 DM	142 DM	1.599 DM	131 DM
82.500 DM	6.875 DM	4,44%	1.906 DM	157 DM	1.783 DM	147 DM	1.660 DM	136 DM
85.000 DM	7.083 DM	4,44%	1.967 DM	162 DM	1.844 DM	152 DM	1.721 DM	141 DM
87.500 DM	7.292 DM	4,44%	2.028 DM	167 DM	1.905 DM	157 DM	1.782 DM	146 DM
90.000 DM	7.500 DM	4,44%	2.089 DM	172 DM	1.966 DM	162 DM	1.843 DM	151 DM

Anlage 2

Staffelungstabelle für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Regelbetreuungszeit über 6 bis 8 Stunden

Jahreseinkommen	Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr	monatlicher Abschlag	Jahresgebühr	monatlicher Abschlag	Jahresgebühr	monatlicher Abschlag
				1 Kind - 100%	2 Kinder - 80%	ab 3 Kinder - 60%			
unter	20.000 DM			144 DM	12 DM	132 DM	11 DM	120 DM	10 DM
ab ...	20.000 DM	1.667 DM	3,40%	680 DM	57 DM	544 DM	45 DM	408 DM	34 DM
	22.500 DM	1.875 DM	3,40%	765 DM	64 DM	612 DM	51 DM	459 DM	38 DM
	25.000 DM	2.083 DM	3,40%	850 DM	71 DM	680 DM	57 DM	510 DM	43 DM
	27.500 DM	2.292 DM	3,40%	935 DM	78 DM	748 DM	62 DM	561 DM	47 DM
	30.000 DM	2.500 DM	4,10%	1.230 DM	103 DM	984 DM	82 DM	738 DM	62 DM
	32.500 DM	2.708 DM	4,10%	1.333 DM	111 DM	1.066 DM	89 DM	800 DM	67 DM
	35.000 DM	2.917 DM	4,10%	1.435 DM	120 DM	1.148 DM	96 DM	861 DM	72 DM
	37.500 DM	3.125 DM	4,10%	1.538 DM	128 DM	1.230 DM	103 DM	923 DM	77 DM
	40.000 DM	3.333 DM	4,60%	1.840 DM	153 DM	1.472 DM	123 DM	1.104 DM	92 DM
	42.500 DM	3.542 DM	4,60%	1.935 DM	163 DM	1.564 DM	130 DM	1.173 DM	98 DM
	45.000 DM	3.750 DM	4,60%	2.070 DM	173 DM	1.656 DM	138 DM	1.242 DM	104 DM
	47.500 DM	3.958 DM	4,60%	2.185 DM	182 DM	1.748 DM	146 DM	1.311 DM	109 DM
	50.000 DM	4.167 DM	5,10%	2.550 DM	213 DM	2.040 DM	170 DM	1.530 DM	128 DM
	52.500 DM	4.375 DM	5,10%	2.678 DM	223 DM	2.142 DM	179 DM	1.607 DM	134 DM
	55.000 DM	4.583 DM	5,10%	2.805 DM	234 DM	2.244 DM	187 DM	1.683 DM	140 DM
	57.500 DM	4.792 DM	5,10%	2.933 DM	244 DM	2.346 DM	196 DM	1.760 DM	147 DM
	60.000 DM	5.000 DM	5,50%	3.300 DM	275 DM	2.640 DM	220 DM	1.980 DM	165 DM
	62.500 DM	5.208 DM	5,50%	3.438 DM	286 DM	2.750 DM	229 DM	2.063 DM	172 DM
	65.000 DM	5.417 DM	5,50%	3.575 DM	298 DM	2.860 DM	238 DM	2.145 DM	179 DM
	67.500 DM	5.625 DM	5,50%	3.713 DM	309 DM	2.970 DM	248 DM	2.228 DM	186 DM
	70.000 DM	5.833 DM	5,70%	3.990 DM	333 DM	3.192 DM	266 DM	2.394 DM	200 DM
	72.500 DM	6.042 DM	5,70%	4.133 DM	344 DM	3.306 DM	276 DM	2.480 DM	207 DM
	75.000 DM	6.250 DM	5,70%	4.275 DM	356 DM	3.420 DM	285 DM	2.565 DM	214 DM
	77.500 DM	6.458 DM	5,70%	4.418 DM	368 DM	3.534 DM	295 DM	2.651 DM	221 DM
	80.000 DM	6.667 DM	5,76%	4.608 DM	384 DM	3.686 DM	307 DM	2.765 DM	230 DM
	82.500 DM	6.875 DM	5,76%	4.752 DM	396 DM	3.802 DM	317 DM	2.851 DM	238 DM
	85.000 DM	7.083 DM	5,76%	4.896 DM	408 DM	3.917 DM	326 DM	2.938 DM	245 DM
	87.500 DM	7.292 DM	5,76%	5.040 DM	420 DM	4.032 DM	336 DM	3.024 DM	252 DM
	90.000 DM	7.500 DM	5,76%	5.184 DM	432 DM	4.147 DM	346 DM	3.110 DM	259 DM

Staffelungstabelle für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

440

verlängerte Betreuungszeit über 8 bis 10 Stunden

Jahreseinkommen	Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr		monatlicher Abschlag		Jahresgebühr		monatlicher Abschlag	
				1 Kind - 100%	2 Kinder - 80%	2 Kinder - 80%	ab 3 Kinder - 60%	ab 3 Kinder - 60%	ab 3 Kinder - 60%		
unter	20.000 DM			156 DM		13 DM		144 DM		12 DM	
ab ...	20.000 DM	1.667 DM	4,30%	860 DM		72 DM		688 DM		57 DM	
	22.500 DM	1.875 DM	4,30%	968 DM		81 DM		774 DM		65 DM	
	25.000 DM	2.083 DM	4,30%	1.075 DM		90 DM		860 DM		72 DM	
	27.500 DM	2.292 DM	4,30%	1.183 DM		99 DM		946 DM		79 DM	
	30.000 DM	2.500 DM	5,00%	1.500 DM		125 DM		1.200 DM		100 DM	
	32.500 DM	2.708 DM	5,00%	1.625 DM		135 DM		1.300 DM		108 DM	
	35.000 DM	2.917 DM	5,00%	1.750 DM		146 DM		1.400 DM		117 DM	
	37.500 DM	3.125 DM	5,00%	1.875 DM		156 DM		1.500 DM		125 DM	
	40.000 DM	3.333 DM	5,50%	2.200 DM		183 DM		1.760 DM		147 DM	
	42.500 DM	3.542 DM	5,50%	2.338 DM		195 DM		1.870 DM		156 DM	
	45.000 DM	3.750 DM	5,50%	2.475 DM		206 DM		1.980 DM		165 DM	
	47.500 DM	3.958 DM	5,50%	2.613 DM		218 DM		2.090 DM		174 DM	
	50.000 DM	4.167 DM	6,00%	3.000 DM		250 DM		2.400 DM		200 DM	
	52.500 DM	4.375 DM	6,00%	3.150 DM		263 DM		2.520 DM		210 DM	
	55.000 DM	4.583 DM	6,00%	3.300 DM		275 DM		2.640 DM		220 DM	
	57.500 DM	4.792 DM	6,00%	3.450 DM		288 DM		2.760 DM		230 DM	
	60.000 DM	5.000 DM	6,40%	3.840 DM		320 DM		3.072 DM		256 DM	
	62.500 DM	5.208 DM	6,40%	4.000 DM		333 DM		3.200 DM		267 DM	
	65.000 DM	5.417 DM	6,40%	4.160 DM		347 DM		3.328 DM		277 DM	
	67.500 DM	5.625 DM	6,40%	4.320 DM		360 DM		3.456 DM		288 DM	
	70.000 DM	5.833 DM	6,60%	4.620 DM		385 DM		3.696 DM		308 DM	
	72.500 DM	6.042 DM	6,60%	4.785 DM		399 DM		3.828 DM		319 DM	
	75.000 DM	6.250 DM	6,60%	4.950 DM		413 DM		3.960 DM		330 DM	
	77.500 DM	6.458 DM	6,60%	5.115 DM		426 DM		4.092 DM		341 DM	
	80.000 DM	6.667 DM	6,67%	5.336 DM		445 DM		4.269 DM		356 DM	
	82.500 DM	6.875 DM	6,67%	5.503 DM		459 DM		4.402 DM		367 DM	
	85.000 DM	7.083 DM	6,67%	5.670 DM		472 DM		4.536 DM		378 DM	
	87.500 DM	7.292 DM	6,67%	5.836 DM		486 DM		4.669 DM		389 DM	
	90.000 DM	7.500 DM	6,67%	6.000 DM		500 DM		4.800 DM		400 DM	

Staffelungstabelle für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

lange Betreuungszeit über 10 Stunden

Jahreseinkommen	Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr		monatlicher Abschlag		Jahresgebühr		monatlicher Abschlag	
				1 Kind - 100%	2 Kinder - 80%	3 Kinder - 60%	ab 3 Kinder - 60%				
unter	20.000 DM			168 DM	14 DM	156 DM	13 DM	144 DM	12 DM		
ab ...	20.000 DM	1.667 DM	5,20%	1.040 DM	87 DM	832 DM	69 DM	624 DM	52 DM		
	22.500 DM	1.875 DM	5,20%	1.170 DM	98 DM	936 DM	78 DM	702 DM	59 DM		
	25.000 DM	2.083 DM	5,20%	1.300 DM	108 DM	1.040 DM	87 DM	780 DM	65 DM		
	27.500 DM	2.292 DM	5,20%	1.430 DM	119 DM	1.144 DM	95 DM	858 DM	72 DM		
	30.000 DM	2.500 DM	5,90%	1.770 DM	148 DM	1.416 DM	118 DM	1.062 DM	89 DM		
	32.500 DM	2.708 DM	5,90%	1.918 DM	160 DM	1.534 DM	128 DM	1.151 DM	96 DM		
	35.000 DM	2.917 DM	5,90%	2.065 DM	172 DM	1.652 DM	138 DM	1.239 DM	103 DM		
	37.500 DM	3.125 DM	5,90%	2.213 DM	184 DM	1.770 DM	148 DM	1.328 DM	111 DM		
	40.000 DM	3.333 DM	6,40%	2.560 DM	213 DM	2.048 DM	171 DM	1.536 DM	128 DM		
	42.500 DM	3.542 DM	6,40%	2.720 DM	227 DM	2.176 DM	181 DM	1.632 DM	136 DM		
	45.000 DM	3.750 DM	6,40%	2.880 DM	240 DM	2.304 DM	192 DM	1.728 DM	144 DM		
	47.500 DM	3.958 DM	6,40%	3.040 DM	253 DM	2.432 DM	203 DM	1.824 DM	152 DM		
	50.000 DM	4.167 DM	6,90%	3.450 DM	288 DM	2.760 DM	230 DM	2.070 DM	173 DM		
	52.500 DM	4.375 DM	6,90%	3.623 DM	302 DM	2.898 DM	242 DM	2.174 DM	181 DM		
	55.000 DM	4.583 DM	6,90%	3.795 DM	316 DM	3.036 DM	253 DM	2.277 DM	190 DM		
	57.500 DM	4.792 DM	6,90%	3.968 DM	331 DM	3.174 DM	265 DM	2.381 DM	198 DM		
	60.000 DM	5.000 DM	7,30%	4.380 DM	365 DM	3.504 DM	292 DM	2.628 DM	219 DM		
	62.500 DM	5.208 DM	7,30%	4.563 DM	380 DM	3.650 DM	304 DM	2.738 DM	228 DM		
	65.000 DM	5.417 DM	7,30%	4.745 DM	395 DM	3.796 DM	316 DM	2.847 DM	237 DM		
	67.500 DM	5.625 DM	7,30%	4.928 DM	411 DM	3.942 DM	329 DM	2.957 DM	246 DM		
	70.000 DM	5.833 DM	7,50%	5.250 DM	438 DM	4.200 DM	350 DM	3.150 DM	263 DM		
	72.500 DM	6.042 DM	7,50%	5.438 DM	453 DM	4.350 DM	363 DM	3.263 DM	272 DM		
	75.000 DM	6.250 DM	7,50%	5.625 DM	469 DM	4.500 DM	375 DM	3.375 DM	281 DM		
	77.500 DM	6.458 DM	7,50%	5.813 DM	484 DM	4.650 DM	388 DM	3.488 DM	291 DM		
	80.000 DM	6.667 DM	7,57%	6.056 DM	505 DM	4.845 DM	404 DM	3.634 DM	303 DM		
	82.500 DM	6.875 DM	7,57%	6.245 DM	520 DM	4.996 DM	416 DM	3.747 DM	312 DM		
	85.000 DM	7.083 DM	7,57%	6.435 DM	536 DM	5.148 DM	429 DM	3.861 DM	322 DM		
	87.500 DM	7.292 DM	7,57%	6.624 DM	552 DM	5.299 DM	442 DM	3.974 DM	331 DM		
	90.000 DM	7.500 DM	7,57%	6.816 DM	568 DM	5.453 DM	454 DM	4.090 DM	341 DM		

Staffelungstabelle für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

Mindestbetreuungszeit bis 6 Stunden

Jahreseinkommen	Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr		Jahresgebühr		Jahresgebühr	
				monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag		
				1 Kind - 100%		2 Kinder - 80%		ab 3 Kinder - 60%	
unter	20.000 DM			120 DM	10 DM	108 DM	9 DM	96 DM	8 DM
ab ...	20.000 DM	1.667 DM	1,60%	320 DM	27 DM	256 DM	21 DM	192 DM	16 DM
	22.500 DM	1.875 DM	1,60%	360 DM	30 DM	288 DM	24 DM	216 DM	18 DM
	25.000 DM	2.083 DM	1,60%	400 DM	33 DM	320 DM	27 DM	240 DM	20 DM
	27.500 DM	2.292 DM	1,60%	440 DM	37 DM	352 DM	29 DM	264 DM	22 DM
	30.000 DM	2.500 DM	2,30%	690 DM	58 DM	552 DM	46 DM	414 DM	35 DM
	32.500 DM	2.708 DM	2,30%	748 DM	62 DM	598 DM	50 DM	449 DM	37 DM
	35.000 DM	2.917 DM	2,30%	805 DM	67 DM	644 DM	54 DM	483 DM	40 DM
	37.500 DM	3.125 DM	2,30%	863 DM	72 DM	690 DM	58 DM	518 DM	43 DM
	40.000 DM	3.333 DM	2,80%	1.120 DM	93 DM	896 DM	75 DM	672 DM	56 DM
	42.500 DM	3.542 DM	2,80%	1.190 DM	99 DM	952 DM	79 DM	714 DM	60 DM
	45.000 DM	3.750 DM	2,80%	1.260 DM	105 DM	1.008 DM	84 DM	756 DM	63 DM
	47.500 DM	3.958 DM	2,80%	1.330 DM	111 DM	1.064 DM	89 DM	798 DM	67 DM
	50.000 DM	4.167 DM	3,10%	1.550 DM	129 DM	1.240 DM	103 DM	930 DM	78 DM
	52.500 DM	4.375 DM	3,10%	1.628 DM	136 DM	1.302 DM	109 DM	977 DM	81 DM
	55.000 DM	4.583 DM	3,10%	1.705 DM	142 DM	1.364 DM	114 DM	1.023 DM	85 DM
	57.500 DM	4.792 DM	3,10%	1.783 DM	149 DM	1.426 DM	119 DM	1.070 DM	89 DM
	60.000 DM	5.000 DM	3,25%	1.950 DM	163 DM	1.560 DM	130 DM	1.170 DM	98 DM
	62.500 DM	5.208 DM	3,25%	2.031 DM	169 DM	1.625 DM	135 DM	1.219 DM	102 DM
	65.000 DM	5.417 DM	3,25%	2.113 DM	176 DM	1.690 DM	141 DM	1.268 DM	106 DM
	67.500 DM	5.625 DM	3,25%	2.194 DM	183 DM	1.755 DM	146 DM	1.316 DM	110 DM
	70.000 DM	5.833 DM	3,35%	2.345 DM	195 DM	1.876 DM	156 DM	1.407 DM	117 DM
	72.500 DM	6.042 DM	3,35%	2.429 DM	202 DM	1.943 DM	162 DM	1.457 DM	121 DM
	75.000 DM	6.250 DM	3,35%	2.513 DM	209 DM	2.010 DM	168 DM	1.508 DM	126 DM
	77.500 DM	6.458 DM	3,35%	2.596 DM	216 DM	2.077 DM	173 DM	1.558 DM	130 DM
	80.000 DM	6.667 DM	3,41%	2.728 DM	227 DM	2.182 DM	182 DM	1.637 DM	136 DM
	82.500 DM	6.875 DM	3,41%	2.813 DM	234 DM	2.251 DM	188 DM	1.688 DM	141 DM
	85.000 DM	7.083 DM	3,41%	2.899 DM	242 DM	2.319 DM	193 DM	1.739 DM	145 DM
	87.500 DM	7.292 DM	3,41%	2.984 DM	249 DM	2.387 DM	199 DM	1.790 DM	149 DM
	90.000 DM	7.500 DM	3,41%	3.072 DM	256 DM	2.458 DM	205 DM	1.843 DM	154 DM

Anlage 6

Staffelungstabelle für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

Regelbetreuungszeit über 6 bis 8 Stunden

Jahreseinkommen	Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr		monatlicher Abschlag		Jahresgebühr		monatlicher Abschlag	
				1 Kind - 100%		2 Kinder - 80%		ab 3 Kinder - 60%			
unter	20.000 DM			132 DM	11 DM	120 DM	10 DM	108 DM	9 DM		
ab ...	20.000 DM	1.667 DM	2,60%	520 DM	43 DM	416 DM	35 DM	312 DM	26 DM		
	22.500 DM	1.875 DM	2,60%	585 DM	49 DM	468 DM	39 DM	351 DM	29 DM		
	25.000 DM	2.083 DM	2,60%	650 DM	54 DM	520 DM	43 DM	390 DM	33 DM		
	27.500 DM	2.292 DM	2,60%	715 DM	60 DM	572 DM	48 DM	429 DM	36 DM		
	30.000 DM	2.500 DM	3,30%	990 DM	83 DM	792 DM	66 DM	594 DM	50 DM		
	32.500 DM	2.708 DM	3,30%	1.073 DM	89 DM	858 DM	72 DM	644 DM	54 DM		
	35.000 DM	2.917 DM	3,30%	1.155 DM	96 DM	924 DM	77 DM	693 DM	58 DM		
	37.500 DM	3.125 DM	3,30%	1.238 DM	103 DM	990 DM	83 DM	743 DM	62 DM		
	40.000 DM	3.333 DM	3,80%	1.520 DM	127 DM	1.216 DM	101 DM	912 DM	76 DM		
	42.500 DM	3.542 DM	3,80%	1.615 DM	135 DM	1.292 DM	108 DM	969 DM	81 DM		
	45.000 DM	3.750 DM	3,80%	1.710 DM	143 DM	1.368 DM	114 DM	1.026 DM	86 DM		
	47.500 DM	3.958 DM	3,80%	1.805 DM	150 DM	1.444 DM	120 DM	1.083 DM	90 DM		
	50.000 DM	4.167 DM	4,10%	2.050 DM	171 DM	1.640 DM	137 DM	1.230 DM	103 DM		
	52.500 DM	4.375 DM	4,10%	2.153 DM	179 DM	1.722 DM	144 DM	1.292 DM	108 DM		
	55.000 DM	4.583 DM	4,10%	2.255 DM	188 DM	1.804 DM	150 DM	1.353 DM	113 DM		
	57.500 DM	4.792 DM	4,10%	2.358 DM	196 DM	1.886 DM	157 DM	1.415 DM	118 DM		
	60.000 DM	5.000 DM	4,25%	2.550 DM	213 DM	2.040 DM	170 DM	1.530 DM	128 DM		
	62.500 DM	5.208 DM	4,25%	2.656 DM	221 DM	2.125 DM	177 DM	1.594 DM	133 DM		
	65.000 DM	5.417 DM	4,25%	2.763 DM	230 DM	2.210 DM	184 DM	1.658 DM	138 DM		
	67.500 DM	5.625 DM	4,25%	2.869 DM	239 DM	2.295 DM	191 DM	1.721 DM	143 DM		
	70.000 DM	5.833 DM	4,35%	3.045 DM	254 DM	2.436 DM	203 DM	1.827 DM	152 DM		
	72.500 DM	6.042 DM	4,35%	3.154 DM	263 DM	2.523 DM	210 DM	1.892 DM	158 DM		
	75.000 DM	6.250 DM	4,35%	3.263 DM	272 DM	2.610 DM	218 DM	1.958 DM	163 DM		
	77.500 DM	6.458 DM	4,35%	3.371 DM	281 DM	2.697 DM	225 DM	2.023 DM	169 DM		
	80.000 DM	6.667 DM	4,45%	3.560 DM	297 DM	2.848 DM	237 DM	2.136 DM	178 DM		
	82.500 DM	6.875 DM	4,45%	3.671 DM	306 DM	2.937 DM	245 DM	2.203 DM	184 DM		
	85.000 DM	7.083 DM	4,45%	3.783 DM	315 DM	3.026 DM	252 DM	2.270 DM	189 DM		
	87.500 DM	7.292 DM	4,45%	3.894 DM	324 DM	3.115 DM	260 DM	2.336 DM	195 DM		
	90.000 DM	7.500 DM	4,45%	4.008 DM	334 DM	3.206 DM	267 DM	2.405 DM	200 DM		

Anlage 7

Staffelungstabelle für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

444

verlängerte Betreuungszeit über 8 bis 10 Stunden

Jahreseinkommen	Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr		Jahresgebühr		Jahresgebühr	
				monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag		
				1 Kind - 100%		2 Kinder - 80%		ab 3 Kinder - 60%	
unter	20.000 DM			144 DM	12 DM	132 DM	11 DM	120 DM	10 DM
ab ...	20.000 DM	1.667 DM	3,45%	690 DM	58 DM	552 DM	46 DM	414 DM	35 DM
	22.500 DM	1.875 DM	3,45%	776 DM	65 DM	621 DM	52 DM	466 DM	39 DM
	25.000 DM	2.083 DM	3,45%	863 DM	72 DM	690 DM	58 DM	518 DM	43 DM
	27.500 DM	2.292 DM	3,45%	949 DM	79 DM	759 DM	63 DM	569 DM	47 DM
	30.000 DM	2.500 DM	4,15%	1.245 DM	104 DM	996 DM	83 DM	747 DM	62 DM
	32.500 DM	2.708 DM	4,15%	1.349 DM	112 DM	1.079 DM	90 DM	809 DM	67 DM
	35.000 DM	2.917 DM	4,15%	1.453 DM	121 DM	1.162 DM	97 DM	872 DM	73 DM
	37.500 DM	3.125 DM	4,15%	1.556 DM	130 DM	1.245 DM	104 DM	934 DM	78 DM
	40.000 DM	3.333 DM	4,65%	1.860 DM	155 DM	1.488 DM	124 DM	1.116 DM	93 DM
	42.500 DM	3.542 DM	4,65%	1.976 DM	165 DM	1.581 DM	132 DM	1.186 DM	99 DM
	45.000 DM	3.750 DM	4,65%	2.093 DM	174 DM	1.674 DM	140 DM	1.256 DM	105 DM
	47.500 DM	3.958 DM	4,65%	2.209 DM	184 DM	1.767 DM	147 DM	1.325 DM	110 DM
	50.000 DM	4.167 DM	4,95%	2.475 DM	206 DM	1.980 DM	165 DM	1.485 DM	124 DM
	52.500 DM	4.375 DM	4,95%	2.599 DM	217 DM	2.079 DM	173 DM	1.559 DM	130 DM
	55.000 DM	4.583 DM	4,95%	2.723 DM	227 DM	2.178 DM	182 DM	1.634 DM	136 DM
	57.500 DM	4.792 DM	4,95%	2.846 DM	237 DM	2.277 DM	190 DM	1.708 DM	142 DM
	60.000 DM	5.000 DM	5,10%	3.060 DM	255 DM	2.448 DM	204 DM	1.836 DM	153 DM
	62.500 DM	5.208 DM	5,10%	3.188 DM	266 DM	2.550 DM	213 DM	1.913 DM	159 DM
	65.000 DM	5.417 DM	5,10%	3.315 DM	276 DM	2.652 DM	221 DM	1.989 DM	166 DM
	67.500 DM	5.625 DM	5,10%	3.443 DM	287 DM	2.754 DM	230 DM	2.066 DM	172 DM
	70.000 DM	5.833 DM	5,20%	3.640 DM	303 DM	2.912 DM	243 DM	2.184 DM	182 DM
	72.500 DM	6.042 DM	5,20%	3.770 DM	314 DM	3.016 DM	251 DM	2.262 DM	189 DM
	75.000 DM	6.250 DM	5,20%	3.900 DM	325 DM	3.120 DM	260 DM	2.340 DM	195 DM
	77.500 DM	6.458 DM	5,20%	4.030 DM	336 DM	3.224 DM	269 DM	2.418 DM	202 DM
	80.000 DM	6.667 DM	5,27%	4.216 DM	351 DM	3.373 DM	281 DM	2.530 DM	211 DM
	82.500 DM	6.875 DM	5,27%	4.348 DM	362 DM	3.478 DM	290 DM	2.609 DM	217 DM
	85.000 DM	7.083 DM	5,27%	4.480 DM	373 DM	3.584 DM	299 DM	2.688 DM	224 DM
	87.500 DM	7.292 DM	5,27%	4.611 DM	384 DM	3.689 DM	307 DM	2.767 DM	231 DM
	90.000 DM	7.500 DM	7%	4.740 DM	395 DM	92 DM	316 DM	2.844 DM	237 DM

Staffelungstabelle für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

lange Betreuungszeit über 10 Stunden

Jahreseinkommen Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr		Jahresgebühr		Jahresgebühr	
			1 Kind - 100%	monatlicher Abschlag	2 Kinder - 80%	monatlicher Abschlag	ab 3 Kinder - 60%	monatlicher Abschlag
unter 20.000 DM			156 DM	13 DM	144 DM	12 DM	132 DM	11 DM
ab ... 20.000 DM	1.667 DM	4,25%	850 DM	71 DM	680 DM	57 DM	510 DM	43 DM
22.500 DM	1.875 DM	4,25%	956 DM	80 DM	765 DM	64 DM	574 DM	48 DM
25.000 DM	2.083 DM	4,25%	1.063 DM	89 DM	850 DM	71 DM	638 DM	53 DM
27.500 DM	2.292 DM	4,25%	1.169 DM	97 DM	935 DM	78 DM	701 DM	58 DM
30.000 DM	2.500 DM	4,95%	1.485 DM	124 DM	1.188 DM	99 DM	891 DM	74 DM
32.500 DM	2.708 DM	4,95%	1.609 DM	134 DM	1.287 DM	107 DM	965 DM	80 DM
35.000 DM	2.917 DM	4,95%	1.733 DM	144 DM	1.386 DM	116 DM	1.040 DM	87 DM
37.500 DM	3.125 DM	4,95%	1.856 DM	155 DM	1.485 DM	124 DM	1.114 DM	93 DM
40.000 DM	3.333 DM	5,45%	2.180 DM	182 DM	1.744 DM	145 DM	1.308 DM	109 DM
42.500 DM	3.542 DM	5,45%	2.316 DM	193 DM	1.853 DM	154 DM	1.390 DM	116 DM
45.000 DM	3.750 DM	5,45%	2.453 DM	204 DM	1.962 DM	164 DM	1.472 DM	123 DM
47.500 DM	3.958 DM	5,45%	2.589 DM	216 DM	2.071 DM	173 DM	1.553 DM	129 DM
50.000 DM	4.167 DM	5,75%	2.875 DM	240 DM	2.300 DM	192 DM	1.725 DM	144 DM
52.500 DM	4.375 DM	5,75%	3.019 DM	252 DM	2.415 DM	201 DM	1.811 DM	151 DM
55.000 DM	4.583 DM	5,75%	3.163 DM	264 DM	2.530 DM	211 DM	1.898 DM	158 DM
57.500 DM	4.792 DM	5,75%	3.306 DM	276 DM	2.645 DM	220 DM	1.984 DM	165 DM
60.000 DM	5.000 DM	5,90%	3.540 DM	295 DM	2.832 DM	236 DM	2.124 DM	177 DM
62.500 DM	5.208 DM	5,90%	3.688 DM	307 DM	2.950 DM	246 DM	2.213 DM	184 DM
65.000 DM	5.417 DM	5,90%	3.835 DM	320 DM	3.068 DM	256 DM	2.301 DM	192 DM
67.500 DM	5.625 DM	5,90%	3.983 DM	332 DM	3.186 DM	266 DM	2.390 DM	199 DM
70.000 DM	5.833 DM	6,00%	4.200 DM	350 DM	3.360 DM	280 DM	2.520 DM	210 DM
72.500 DM	6.042 DM	6,00%	4.350 DM	363 DM	3.480 DM	290 DM	2.610 DM	218 DM
75.000 DM	6.250 DM	6,00%	4.500 DM	375 DM	3.600 DM	300 DM	2.700 DM	225 DM
77.500 DM	6.458 DM	6,00%	4.650 DM	388 DM	3.720 DM	310 DM	2.790 DM	233 DM
80.000 DM	6.667 DM	6,08%	4.864 DM	405 DM	3.891 DM	324 DM	2.918 DM	243 DM
82.500 DM	6.875 DM	6,08%	5.016 DM	418 DM	4.013 DM	334 DM	3.010 DM	251 DM
85.000 DM	7.083 DM	6,08%	5.168 DM	431 DM	4.134 DM	345 DM	3.101 DM	258 DM
87.500 DM	7.292 DM	6,08%	5.320 DM	443 DM	4.256 DM	355 DM	3.192 DM	266 DM
90.000 DM	7.500 DM	6,08%	5.472 DM	456 DM	4.378 DM	365 DM	3.283 DM	274 DM

Staffelungstabelle für Kinder im Grundschulalter

Mindestbetreuungszeit bis 4 Stunden

Jahreseinkommen	Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr		monatlicher Abschlag		Jahresgebühr		monatlicher Abschlag	
				1 Kind - 100%		2 Kinder - 80%		ab 3 Kinder - 60%			
unter	20.000 DM			108 DM	9 DM	96 DM	8 DM	84 DM	7 DM		
ab ...	20.000 DM	1.667 DM	1,30%	260 DM	22 DM	208 DM	17 DM	156 DM	13 DM		
	22.500 DM	1.875 DM	1,30%	293 DM	24 DM	234 DM	20 DM	176 DM	15 DM		
	25.000 DM	2.083 DM	1,30%	325 DM	27 DM	260 DM	22 DM	195 DM	16 DM		
	27.500 DM	2.292 DM	1,30%	358 DM	30 DM	286 DM	24 DM	215 DM	18 DM		
	30.000 DM	2.500 DM	2,10%	630 DM	53 DM	504 DM	42 DM	378 DM	32 DM		
	32.500 DM	2.708 DM	2,10%	683 DM	57 DM	546 DM	46 DM	410 DM	34 DM		
	35.000 DM	2.917 DM	2,10%	735 DM	61 DM	588 DM	49 DM	441 DM	37 DM		
	37.500 DM	3.125 DM	2,10%	788 DM	66 DM	630 DM	53 DM	473 DM	39 DM		
	40.000 DM	3.333 DM	2,70%	1.080 DM	90 DM	864 DM	72 DM	648 DM	54 DM		
	42.500 DM	3.542 DM	2,70%	1.148 DM	96 DM	918 DM	77 DM	689 DM	57 DM		
	45.000 DM	3.750 DM	2,70%	1.215 DM	101 DM	972 DM	81 DM	729 DM	61 DM		
	47.500 DM	3.958 DM	2,70%	1.283 DM	107 DM	1.026 DM	86 DM	770 DM	64 DM		
	50.000 DM	4.167 DM	3,10%	1.550 DM	129 DM	1.240 DM	103 DM	930 DM	78 DM		
	52.500 DM	4.375 DM	3,10%	1.628 DM	136 DM	1.302 DM	109 DM	977 DM	81 DM		
	55.000 DM	4.583 DM	3,10%	1.705 DM	142 DM	1.364 DM	114 DM	1.023 DM	85 DM		
	57.500 DM	4.792 DM	3,10%	1.783 DM	149 DM	1.426 DM	119 DM	1.070 DM	89 DM		
	60.000 DM	5.000 DM	3,30%	1.980 DM	165 DM	1.584 DM	132 DM	1.188 DM	99 DM		
	62.500 DM	5.208 DM	3,30%	2.063 DM	172 DM	1.650 DM	138 DM	1.238 DM	103 DM		
	65.000 DM	5.417 DM	3,30%	2.145 DM	179 DM	1.716 DM	143 DM	1.287 DM	107 DM		
	67.500 DM	5.625 DM	3,30%	2.228 DM	186 DM	1.782 DM	149 DM	1.337 DM	111 DM		
	70.000 DM	5.833 DM	3,40%	2.380 DM	198 DM	1.904 DM	159 DM	1.428 DM	119 DM		
	72.500 DM	6.042 DM	3,40%	2.465 DM	205 DM	1.972 DM	164 DM	1.479 DM	123 DM		
	75.000 DM	6.250 DM	3,40%	2.550 DM	213 DM	2.040 DM	170 DM	1.530 DM	128 DM		
	77.500 DM	6.458 DM	3,40%	2.635 DM	220 DM	2.108 DM	176 DM	1.581 DM	132 DM		
	80.000 DM	6.667 DM	3,48%	2.784 DM	232 DM	2.227 DM	186 DM	1.670 DM	139 DM		
	82.500 DM	6.875 DM	3,48%	2.871 DM	239 DM	2.297 DM	191 DM	1.723 DM	144 DM		
	85.000 DM	7.083 DM	3,48%	2.958 DM	247 DM	2.366 DM	197 DM	1.775 DM	148 DM		
	87.500 DM	7.292 DM	3,48%	3.045 DM	254 DM	2.436 DM	203 DM	1.827 DM	152 DM		
	90.000 DM	7.500 DM	48%	3.132 DM	261 DM	506 DM	209 DM	1.879 DM	157 DM		

Anlage 10

Staffelungstabelle für Kinder im Grundschulalter -

Regelbetreuungszeit über 4 bis 5 Stunden

Jahreseinkommen	Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr		Jahresgebühr		Jahresgebühr	
				monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag		
				1 Kind - 100%		2 Kinder - 80%		ab 3 Kinder - 60%	
unter	20.000 DM			120 DM	10 DM	108 DM	9 DM	96 DM	8 DM
ab ...	20.000 DM	1.667 DM	2,20%	440 DM	37 DM	352 DM	29 DM	264 DM	22 DM
	22.500 DM	1.875 DM	2,20%	495 DM	41 DM	396 DM	33 DM	297 DM	25 DM
	25.000 DM	2.083 DM	2,20%	550 DM	46 DM	440 DM	37 DM	330 DM	28 DM
	27.500 DM	2.292 DM	2,20%	605 DM	50 DM	484 DM	40 DM	363 DM	30 DM
	30.000 DM	2.500 DM	3,00%	900 DM	75 DM	720 DM	60 DM	540 DM	45 DM
	32.500 DM	2.708 DM	3,00%	975 DM	81 DM	780 DM	65 DM	585 DM	49 DM
	35.000 DM	2.917 DM	3,00%	1.050 DM	88 DM	840 DM	70 DM	630 DM	53 DM
	37.500 DM	3.125 DM	3,00%	1.125 DM	94 DM	900 DM	75 DM	675 DM	56 DM
	40.000 DM	3.333 DM	3,60%	1.440 DM	120 DM	1.152 DM	96 DM	864 DM	72 DM
	42.500 DM	3.542 DM	3,60%	1.530 DM	128 DM	1.224 DM	102 DM	918 DM	77 DM
	45.000 DM	3.750 DM	3,60%	1.620 DM	135 DM	1.296 DM	108 DM	972 DM	81 DM
	47.500 DM	3.958 DM	3,60%	1.710 DM	143 DM	1.368 DM	114 DM	1.026 DM	86 DM
	50.000 DM	4.167 DM	4,00%	2.000 DM	167 DM	1.600 DM	133 DM	1.200 DM	100 DM
	52.500 DM	4.375 DM	4,00%	2.100 DM	175 DM	1.680 DM	140 DM	1.260 DM	105 DM
	55.000 DM	4.583 DM	4,00%	2.200 DM	183 DM	1.760 DM	147 DM	1.320 DM	110 DM
	57.500 DM	4.792 DM	4,00%	2.300 DM	192 DM	1.840 DM	153 DM	1.380 DM	115 DM
	60.000 DM	5.000 DM	4,20%	2.520 DM	210 DM	2.016 DM	168 DM	1.512 DM	126 DM
	62.500 DM	5.208 DM	4,20%	2.625 DM	219 DM	2.100 DM	175 DM	1.575 DM	131 DM
	65.000 DM	5.417 DM	4,20%	2.730 DM	228 DM	2.184 DM	182 DM	1.638 DM	137 DM
	67.500 DM	5.625 DM	4,20%	2.835 DM	236 DM	2.268 DM	189 DM	1.701 DM	142 DM
	70.000 DM	5.833 DM	4,30%	3.010 DM	251 DM	2.408 DM	201 DM	1.806 DM	151 DM
	72.500 DM	6.042 DM	4,30%	3.118 DM	260 DM	2.494 DM	208 DM	1.871 DM	156 DM
	75.000 DM	6.250 DM	4,30%	3.225 DM	269 DM	2.580 DM	215 DM	1.935 DM	161 DM
	77.500 DM	6.458 DM	4,30%	3.333 DM	278 DM	2.666 DM	222 DM	2.000 DM	167 DM
	80.000 DM	6.667 DM	4,39%	3.512 DM	293 DM	2.810 DM	234 DM	2.107 DM	176 DM
	82.500 DM	6.875 DM	4,39%	3.622 DM	302 DM	2.897 DM	241 DM	2.173 DM	181 DM
	85.000 DM	7.083 DM	4,39%	3.732 DM	311 DM	2.985 DM	249 DM	2.239 DM	187 DM
	87.500 DM	7.292 DM	4,39%	3.841 DM	320 DM	3.073 DM	256 DM	2.305 DM	192 DM
	90.000 DM	7.500 DM	4,39%	3.948 DM	329 DM	3.158 DM	263 DM	2.369 DM	197 DM

Anlage 11

Staffelungstabelle für Kinder im Grundschulalter

verlängerte Betreuungszeit über 5 bis 6 Stunden

448

Jahreseinkommen	Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr		Jahresgebühr		Jahresgebühr	
				monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag	monatlicher Abschlag		
				1 Kind - 100%		2 Kinder - 80%		ab 3 Kinder - 60%	
unter	20.000 DM			132 DM	11 DM	120 DM	10 DM	108 DM	9 DM
ab ...	20.000 DM	1.667 DM	2,90%	580 DM	48 DM	464 DM	39 DM	348 DM	29 DM
	22.500 DM	1.875 DM	2,90%	653 DM	54 DM	522 DM	44 DM	392 DM	33 DM
	25.000 DM	2.083 DM	2,90%	725 DM	60 DM	580 DM	48 DM	435 DM	36 DM
	27.500 DM	2.292 DM	2,90%	798 DM	66 DM	638 DM	53 DM	479 DM	40 DM
	30.000 DM	2.500 DM	3,70%	1.110 DM	93 DM	888 DM	74 DM	666 DM	56 DM
	32.500 DM	2.708 DM	3,70%	1.203 DM	100 DM	962 DM	80 DM	722 DM	60 DM
	35.000 DM	2.917 DM	3,70%	1.295 DM	108 DM	1.036 DM	86 DM	777 DM	65 DM
	37.500 DM	3.125 DM	3,70%	1.388 DM	116 DM	1.110 DM	93 DM	833 DM	69 DM
	40.000 DM	3.333 DM	4,30%	1.720 DM	143 DM	1.376 DM	115 DM	1.032 DM	86 DM
	42.500 DM	3.542 DM	4,30%	1.828 DM	152 DM	1.462 DM	122 DM	1.097 DM	91 DM
	45.000 DM	3.750 DM	4,30%	1.935 DM	161 DM	1.548 DM	129 DM	1.161 DM	97 DM
	47.500 DM	3.958 DM	4,30%	2.043 DM	170 DM	1.634 DM	136 DM	1.226 DM	102 DM
	50.000 DM	4.167 DM	4,70%	2.350 DM	196 DM	1.880 DM	157 DM	1.410 DM	118 DM
	52.500 DM	4.375 DM	4,70%	2.468 DM	206 DM	1.974 DM	165 DM	1.481 DM	123 DM
	55.000 DM	4.583 DM	4,70%	2.585 DM	215 DM	2.068 DM	172 DM	1.551 DM	129 DM
	57.500 DM	4.792 DM	4,70%	2.703 DM	225 DM	2.162 DM	180 DM	1.622 DM	135 DM
	60.000 DM	5.000 DM	4,90%	2.940 DM	245 DM	2.352 DM	196 DM	1.764 DM	147 DM
	62.500 DM	5.208 DM	4,90%	3.063 DM	255 DM	2.450 DM	204 DM	1.838 DM	153 DM
	65.000 DM	5.417 DM	4,90%	3.185 DM	265 DM	2.548 DM	212 DM	1.911 DM	159 DM
	67.500 DM	5.625 DM	4,90%	3.308 DM	276 DM	2.646 DM	221 DM	1.985 DM	165 DM
	70.000 DM	5.833 DM	5,00%	3.500 DM	292 DM	2.800 DM	233 DM	2.100 DM	175 DM
	72.500 DM	6.042 DM	5,00%	3.625 DM	302 DM	2.900 DM	242 DM	2.175 DM	181 DM
	75.000 DM	6.250 DM	5,00%	3.750 DM	313 DM	3.000 DM	250 DM	2.250 DM	188 DM
	77.500 DM	6.458 DM	5,00%	3.875 DM	323 DM	3.100 DM	258 DM	2.325 DM	194 DM
	80.000 DM	6.667 DM	5,08%	4.064 DM	339 DM	3.251 DM	271 DM	2.438 DM	203 DM
	82.500 DM	6.875 DM	5,08%	4.191 DM	349 DM	3.353 DM	279 DM	2.515 DM	210 DM
	85.000 DM	7.083 DM	5,08%	4.318 DM	360 DM	3.454 DM	288 DM	2.591 DM	216 DM
	87.500 DM	7.292 DM	5,08%	4.445 DM	370 DM	3.556 DM	296 DM	2.667 DM	222 DM
	90.000 DM	7.500 DM	08%	4.572 DM	381 DM	658 DM	305 DM	2.743 DM	229 DM

Staffelungstabelle für Kinder im Grundschulalter

lange Betreuungszeit über 6 Stunden

Jahreseinkommen	Brutto	Monatseinkommen Brutto	Prozentanteil	Jahresgebühr		monatlicher Abschlag		Jahresgebühr		monatlicher Abschlag	
				1 Kind - 100%	2 Kinder - 80%	ab 3 Kinder - 60%					
unter	20.000 DM			144 DM	12 DM	132 DM	11 DM	120 DM	10 DM		
ab ...	20.000 DM	1.667 DM	3,60%	720 DM	60 DM	576 DM	48 DM	432 DM	36 DM		
	22.500 DM	1.875 DM	3,60%	810 DM	68 DM	648 DM	54 DM	486 DM	41 DM		
	25.000 DM	2.083 DM	3,60%	900 DM	75 DM	720 DM	60 DM	540 DM	45 DM		
	27.500 DM	2.292 DM	3,60%	990 DM	83 DM	792 DM	66 DM	594 DM	50 DM		
	30.000 DM	2.500 DM	4,40%	1.320 DM	110 DM	1.056 DM	88 DM	792 DM	66 DM		
	32.500 DM	2.708 DM	4,40%	1.430 DM	119 DM	1.144 DM	95 DM	858 DM	72 DM		
	35.000 DM	2.917 DM	4,40%	1.540 DM	128 DM	1.232 DM	103 DM	924 DM	77 DM		
	37.500 DM	3.125 DM	4,40%	1.650 DM	138 DM	1.320 DM	110 DM	990 DM	83 DM		
	40.000 DM	3.333 DM	5,00%	2.000 DM	167 DM	1.600 DM	133 DM	1.200 DM	100 DM		
	42.500 DM	3.542 DM	5,00%	2.125 DM	177 DM	1.700 DM	142 DM	1.275 DM	106 DM		
	45.000 DM	3.750 DM	5,00%	2.250 DM	188 DM	1.800 DM	150 DM	1.350 DM	113 DM		
	47.500 DM	3.958 DM	5,00%	2.375 DM	198 DM	1.900 DM	158 DM	1.425 DM	119 DM		
	50.000 DM	4.167 DM	5,40%	2.700 DM	225 DM	2.160 DM	180 DM	1.620 DM	135 DM		
	52.500 DM	4.375 DM	5,40%	2.835 DM	236 DM	2.268 DM	189 DM	1.701 DM	142 DM		
	55.000 DM	4.583 DM	5,40%	2.970 DM	248 DM	2.376 DM	198 DM	1.782 DM	149 DM		
	57.500 DM	4.792 DM	5,40%	3.105 DM	259 DM	2.484 DM	207 DM	1.863 DM	155 DM		
	60.000 DM	5.000 DM	5,60%	3.360 DM	280 DM	2.688 DM	224 DM	2.016 DM	168 DM		
	62.500 DM	5.208 DM	5,60%	3.500 DM	292 DM	2.800 DM	233 DM	2.100 DM	175 DM		
	65.000 DM	5.417 DM	5,60%	3.640 DM	303 DM	2.912 DM	243 DM	2.184 DM	182 DM		
	67.500 DM	5.625 DM	5,60%	3.780 DM	315 DM	3.024 DM	252 DM	2.268 DM	189 DM		
	70.000 DM	5.833 DM	5,70%	3.990 DM	333 DM	3.192 DM	266 DM	2.394 DM	200 DM		
	72.500 DM	6.042 DM	5,70%	4.133 DM	344 DM	3.306 DM	276 DM	2.480 DM	207 DM		
	75.000 DM	6.250 DM	5,70%	4.275 DM	356 DM	3.420 DM	285 DM	2.565 DM	214 DM		
	77.500 DM	6.458 DM	5,70%	4.418 DM	368 DM	3.534 DM	295 DM	2.651 DM	221 DM		
	80.000 DM	6.667 DM	5,76%	4.608 DM	384 DM	3.686 DM	307 DM	2.765 DM	230 DM		
	82.500 DM	6.875 DM	5,76%	4.752 DM	396 DM	3.802 DM	317 DM	2.851 DM	238 DM		
	85.000 DM	7.083 DM	5,76%	4.896 DM	408 DM	3.917 DM	326 DM	2.938 DM	245 DM		
	87.500 DM	7.292 DM	5,76%	5.040 DM	420 DM	4.032 DM	336 DM	3.024 DM	252 DM		
	90.000 DM	7.500 DM	5,76%	5.184 DM	432 DM	4.147 DM	346 DM	3.110 DM	259 DM		

Brandenburg an der Havel, den 13.12.2000

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 400/2000

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 5, 15, und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgabe**

1. Der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) obliegt es, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Die Stadt läßt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung durch die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel (nachstehend "BRAWAG" genannt) betreiben.
3. Die Stadt kann einzelne ihr in dieser Satzung zugeordnete Aufgaben an die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel delegieren, soweit andere rechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
4. Die öffentliche Einrichtung im Sinne des Abs. 2 gliedert sich in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 3 dieser Satzung und die dezentrale Abwasserbeseitigung - die Abfuhr von Fäkalien -. Letztere ist in der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) geregelt. Soweit im folgenden der Begriff "öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung" verwendet wird, ist er im engeren Sinne der zentralen Abwasserentsorgung zu verstehen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei

Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwasser und die nicht separierten Klärschlämme aus Kleinkläranlagen.
- e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutz- und Niederschlagswassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese gehören zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- f) Kläranlage ist eine Anlage zur zentralen Behandlung von Abwässern und Fäkalien.
- g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser und die für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 Kubikmetern täglich ausgelegt ist.
- h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaut oder unbebaut Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Grundstücke sind auch alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.
- i) Mischverfahren: Schmutz- und Niederschlagswasser werden zusammen in einer Leitung gesammelt und fortgeleitet.
- j) Trennverfahren: Schmutz- und Niederschlagswasser werden in je einer gesonderten Leitung gesammelt und fortgeleitet.
- k) Leitung ist eine Anlage zur Abwasserableitung unabhängig vom gewählten Entsorgungsverfahren.
- l) Private Grundstücke sind Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden.

2. Im übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

§ 3

Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung

1. Die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne dieser Satzung besteht aus der zentralen Schmutzwasserentsorgung und der zentralen Niederschlagswasserentsorgung.
2. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören insbesondere:
 - a) das öffentliche Abwasserleitungsnetz einschließlich offener Gräben, Druck- und Unterdruckleitungen sowie deren Nebeneinrichtungen (z.B. Schächte, Armaturen),
 - b) Anschlussleitungen zwischen den öffentlichen Abwasserleitungen und der Grenze der zu entwässernden Grundstücke,
 - c) im Eigentum der Stadt oder deren Beauftragten befindliche Anlagen, die sich auf privaten Grundstücken befinden,
 - d) Abwasserpumpstationen,
 - e) anteilig die Kläranlagen, soweit sie der Behandlung von Abwasser im Sinne dieser Satzung dienen,
 - f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
 - g) Regenrückhalte-, Regenwasserbehandlungs- und Regenüberlaufanlagen.
3. Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt. Der Anschlussberechtigte kann nicht verlangen, dass eine bestehende Einrichtung geändert wird.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist nach Maßgabe der Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abwassergebührensatzung - gebührenpflichtig.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Anschluss- und benutzungsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

2. Der Anschlussberechtigte kann den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung verlangen, wenn
 - a) sein Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder der Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz durch Grunddienstbarkeit oder Wegerecht gesichert ist und
 - b) die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist.

Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auf privaten Grundstücken betriebsfertig hergestellt ist.

3. Es besteht kein Anschlussrecht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
4. Ein Anschlussrecht für Niederschlagswasser besteht nicht, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden kann.
5. Vorhandene Anschlüsse für die Niederschlagswasserentsorgung können weiterhin gebührenpflichtig benutzt werden, auch wenn ein Anschlussrecht nach Abs. 4 nicht gegeben ist. Die Nutzung ist der Stadt anzuzeigen.
6. Niederschlagswasser, das derart verunreinigt ist, dass es über die Niederschlagswasserleitung nicht schadlos abgeleitet werden kann, ist in die Schmutzwasseranlagen einzuleiten.
7. Das Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist widerruflich oder befristet zu erteilen. Mit dem Antrag sind die Daten zur Grundwasserbeschaffenheit vorzulegen.

§ 6

Einschränkung des Anschlussrechts

1. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Massnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.
2. Von einer Versagung kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu tragen. Auf Verlangen der Stadt hat er hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Einschränkung des Benutzungsrechts

1. In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne dieser Satzung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Abwasseranlagen angreifen, den Betrieb der Entwässerung stören, die Reinigung oder Verwertung der Abwässer hemmen oder erschweren, den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder die an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden können.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluß behindern können,
 - b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten,
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - e) Abwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Abwässer, die in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
 - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - h) Abwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
 - i) Abwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
 - j) Fäkalien; diese sind nach den Regelungen der Grubensatzung ausschließlich an der Kläranlage Briest anzuliefern,
 - k) Abwässer mit einer Temperatur von mehr als 35°C und Dampf, der aus Leitungen und Kesseln unmittelbar zugeführt wird,
 - l) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstkonzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese niedrigeren Werte,
 - m) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
3. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich Änderungen der Abwasserbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 und 6 genannten Grenzwerte führen könnten, und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

4. Ändern sich die Abwassermenge oder ihr zeitlicher Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasserbeseitigungseinrichtung für die Aufnahme einer nachträglich erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Einleitung versagen. Von der Versagung kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung trägt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Die Einleitung von Abwässern ist nicht zulässig, wenn am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

1)	pH-Wert	niedriger als 6,5 oder höher als 9,5	
2)	absetzbare Stoffe		
	a) biologisch abbaubar	Ausschlüsse gemäß Abs. 2 a)	
	b) biologisch nicht abbaubar		
	nach 0,5 h Absetzzeit	5,0	ml/l
3)	Arsen	0,1	mg/l
4)	Blei	0,5	mg/l
5)	Cadmium	0,1	mg/l
6)	Chrom VI	0,1	mg/l
7)	Chrom	0,5	mg/l
8)	Kupfer	0,5	mg/l
9)	Nickel	0,5	mg/l
10)	Selen	1,0	mg/l
11)	Quecksilber	0,05	mg/l
12)	Silber	0,1	mg/l
13)	Zink	2,0	mg/l
14)	Zinn	2,0	mg/l
15)	Sulfat	600	mg/l
16)	Sulfid	2,0	mg/l
17)	Cyanid	20,0	mg/l
	davon leicht freisetzbar	1,0	mg/l
18)	Fluorid	20,0	mg/l
19)	Phenole (wasserdampflich)	20,0	mg/l
20)	Gesamtchlor	1,0	mg/l
21)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	200	mg/l
22)	Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist		
23)	Kohlenwasserstoffe		
	a) nach Abscheidung gemäß DIN 1999	50	mg/l
	b) nach physikalisch-chemischer Behandlung	20	mg/l
24)	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0	mg/l

6. Abwasser, welches die nachfolgend genannten Werte übersteigt, darf nicht eingeleitet werden:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	500	mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1200	mg/l
Stickstoff, gesamt	150	mg/l
Phosphor, gesamt	15	mg/l

Auf Antrag kann die Einleitung von Abwasser, welches diese Werte übersteigt, genehmigt werden. Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.

7. Die Bestimmung der Inhaltsstoffe gemäß Abs. 5 und 6 erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung vom 09.02.1999, BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung.
8. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Diese Untersuchungen können auch periodisch durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln. In den Fällen des § 8 kann darüber hinaus eine Probeentnahme auch am Abfluss der Vorbehandlungsanlage erfolgen.
9. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
10. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, hat der Anschlussberechtigte dies der BRAWAG oder der städtischen Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.
11. Hat sich bei einer Kontrolle nach Abs. 8 die Überschreitung eines Grenzwertes ergeben, kann die Stadt den Einbau automatischer Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit verlangen. Die Kosten für den Einbau und den Betrieb der Einrichtungen trägt der Anschlussberechtigte.
12. Bei dem Verdacht der Einleitung von Abwässern mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Stadt berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.
13. Einleitungen von Abwässern auf der Kläranlage Brandenburg/Briest sind nur zulässig für:
 - a) Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
 - b) Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
 - c) Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung,
 - d) Inhalte von Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen,
 - e) Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht der Grubensatzung unterliegen.

Einleitungen sind vorab schriftlich anzumelden. Die Einleitung auf der Kläranlage setzt voraus, dass auf einem von der Stadt vorgegebenen Formular (Begleitschein) folgende Angaben gemacht werden:

- Herkunft, Art und Menge des Abwassers,
- Name und Anschrift des Einleitenden,
- Unterschrift des Einleitenden mit Datum.

Einleitungen dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten der Kläranlage erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Zwischen den eingesetzten Transportfahrzeugen und der Einleitungsstelle ist eine geschlossene Verbindung nach Weisungen des Betriebspersonals herzustellen. Sofern Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie eine Gefährdung des Vorfluters oder eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und -entsorgung zu befürchten ist, kann die Einleitung untersagt werden.

§ 8

Vorbehandlungsanlagen

1. Die Stadt kann die Einleitung von der Vorbehandlung des Abwassers in einer Vorbehandlungsanlage abhängig machen oder die Rückhaltung oder Speicherung des Abwassers verlangen, wenn die Beschaffenheit des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht eingehalten werden oder wenn sonstige öffentliche Belange einer unbehandelten Einleitung entgegenstehen.
2. Vorbehandlungsanlagen müssen nach dem Stand der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den jeweiligen Herstellerangaben eingebaut, betrieben und unterhalten werden. Darüber hinaus sind Vorbehandlungsanlagen mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.
3. Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme geschaffen werden.
4. Jede Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vermuten läßt, ist der BRAWAG oder der städtischen Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
2. Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder anderer rechtlicher Vorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser durch eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
3. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur der jeweils dafür vorgesehenen Leitung zugeführt werden.
4. In Ausnahmefällen kann die Stadt anordnen, daß in Gebieten des Trennverfahrens aus betrieblichen Gründen das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung eingeleitet wird.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von den Verpflichtungen aus Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt.
2. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

§ 11

Art der Anschlüsse

1. Die Stadt entscheidet, in welcher Art und Weise das Grundstück zu entwässern und anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Jedes anzuschließende Grundstück soll zur Ableitung des Abwassers im Gebiet des Mischverfahrens einen eigenen, unmittelbaren und unterirdischen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens zwei eigene, unmittelbare und unterirdische Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung besitzen. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss des Grundstückes an mehrere Anschlusskanäle vorschreiben.
3. An der Grundstücksgrenze ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht herzustellen. Im Trennverfahren sind zwei Schächte herzustellen. Soweit eine Herstellung dieser Schächte technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, hat der Anschlussberechtigte die Möglichkeit zur Reinigung und Kontrolle in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.
4. Niederschlagswasser ist durch geeignete Einläufe (Zentraleinläufe, Abflussrinnen) der Grundstücksentwässerungsanlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen, sofern eine Befreiung nach § 10 nicht vorliegt.
5. Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.
6. Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern und ähnlichen Geräten an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
7. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit der technische oder wirtschaftliche Aufwand hierfür unangemessen sein sollte, kann die Stadt von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeit zugunsten des Grundstückes des Anschlussverpflichteten gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

§ 12

Druck- und Vakuumentwässerungssysteme

1. Sofern die Stadt ein Druckentwässerungssystem betreibt, ist der Anschlussberechtigte nach den Vorgaben der Stadt auf seine Kosten zur Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung und Erneuerung der erforderlichen Anlagen einschließlich der Druckrohrleitung auf seinem Grundstück verpflichtet. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
2. Die Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere der Rückschlagsicherung, obliegt dem Anschlussberechtigten.
3. Abs. 1 und 2 gelten analog für Vakuumentwässerungssysteme.

§ 13

Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung zur Herstellung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird auf Antrag durch die Stadt erteilt. Antrag und Genehmigung bedürfen der Schriftform.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück bestehenden und geplanten Anlagen mit Angabe der Größe und Befestigungsart des Grundstücks,
 - b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen Angaben über die voraussichtliche Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer,
 - c) Name und Anschrift des Bauunternehmens oder desjenigen, der die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ausführen wird.
3. Dem Antrag sind als Anlagen zweifach beizufügen:
 - a) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks in einem geeigneten Maßstab 1:250 bis 1:1.000. Aus ihm müssen ersichtlich sein:
 - die Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken,
 - bestehende oder geplante Bauwerke,
 - Art der Oberflächengestaltung,
 - vorhandene Bäume in der Nähe der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage,
 - Straße, Hausnummer und Flurstücksnummer,
 - die Grundstücksgrenze,
 - die Baufluchtlinie,
 - die Himmelsrichtung,
 - gegebenenfalls bereits vorhandene Einrichtungen zur Abwasserableitung,
 - der Verlauf der beantragten Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb der Bauwerke auf dem Grundstück und bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung;

b) für anzuschließende Bauwerke ein Grundriss des Kellers im Maßstab 1:100 sowie Grundrisse der übrigen Geschosse, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind. Aus den Grundrissen müssen ersichtlich sein:

- die Verwendung der Räume mit den vorgesehenen Einläufen,
 - die Entwässerungsleitungen unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials,
 - die Entlüftung der Leitungen und Lage von Reinigungsöffnungen, evtl. Rückstausicherungen.
4. Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten sinngemäß die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben, insbesondere Höhenlage der Abwasserleitung, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte, sind bei der Stadt zu erfragen.
 5. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und unvollständige Anträge zurückzugeben. Bei bereits bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Stadt Abwasseruntersuchungen und, wenn dies für notwendig erachtet wird, die Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen verlangen.
 6. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Nachträglich können Auflagen erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig werden.
 7. Ergibt sich vor oder während der Ausführung einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage die zwingende Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, ist der Antrag hierfür unverzüglich zur Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung darf die geänderte Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden.
 8. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt.
 9. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Ausstellung, wenn mit der Bauausführung nicht begonnen wird oder eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 14

Ausführung, Kosten und Unterhaltung

1. Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte.
2. Für die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt die DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
3. Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt die Abnahme durch die Stadt oder ihre Beauftragte. Von der Abnahme sind Anlagen innerhalb von

Gebäuden ausgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktage vorher, zu beantragen. Bei der Abnahme muß die Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Bei Anlagen, die nicht der Maßgabe des Absatz 2 entsprechen, erfolgt die Abnahme erst nach Beseitigung der Mängel. Die Abnahme ist keine Abnahme im Sinne zivilrechtlicher Vorschriften.

4. Die Stadt kann verlangen, daß die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachgewiesen wird. Die Beseitigung von Abflussstörungen in der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Anschlussberechtigten.
5. Die Anschlussleitung zwischen den öffentlichen Abwasseranlagen und der Grundstücksentwässerungsanlage stellt die Stadt auf ihre Kosten her. Dies gilt auch für die Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Anschlussleitung.
6. Die Stadt behält sich vor, auch den außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst oder durch Beauftragte herzustellen, fertigzustellen, zu erneuern und zu ändern, sofern der Anschlussberechtigte seinen Pflichten nicht nachkommt.
7. Die Stadt kann jederzeit verlangen, daß Anlagen, die sich nicht in einem satzungsgemäßen Zustand befinden, entsprechend herzurichten sind.
8. Der beabsichtigte Abbruch von Bauwerken auf angeschlossenen Grundstücken ist der Stadt unbeschadet eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze durch die Stadt verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 15 Rückstau

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat sich der Anschlussberechtigte nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.
2. Wo sich der ständige Verschluss der Vorrichtungen zur Rückstausicherung gemäß DIN 1997 wegen der häufigen Benutzung oder der Vielzahl der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen läßt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel), muss das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann der Abwasserleitung zugeleitet werden.
3. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen. Als Rückstauenebene gilt in der Regel die Straßenoberkante zuzüglich 20 cm, gemessen an dem Einleitungspunkt in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 16 Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage und Auskunftspflicht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.

2. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 17 Eigentum am Abwasser

1. Die Abwässer werden mit Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentum der Stadt.
2. Im Abwasser vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung, im Abwasser nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 18 Haftung und Schadenersatz

1. Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Stadt ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der vom Anschlussberechtigten zu vertretenden Mängel oder wegen satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gegen die Stadt, insbesondere aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz, erhoben werden.
3. Hat eine Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes durch den Anschlussberechtigten oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, eine Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und/oder einen Wegfall der Ermäßigung gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG zur Folge, so ist er ersatzpflichtig.
4. Bei Betriebsstörungen im Leitungsnetz, bei Mängeln und Schäden, die durch Rückstau oder Hemmung im Abwasserablauf durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Abwässer oder auf Schadenersatz, es sei denn, die Stadt oder ihre Beauftragte hat Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Die Stadt ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.
5. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, die durch Wurzeln von Bäumen seines Grundstückes verursacht werden.

§ 19 Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 18 und § 20, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 20 Zu widerhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen
 - a) § 5 Abs. 6 derart verunreinigtes Niederschlagswasser, das nicht schadlos abgeleitet werden kann, nicht in die Schmutzwasseranlagen einleitet,
 - b) § 5 Abs. 7 ohne Genehmigung Grundwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet,
 - c) § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die dort vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
 - d) § 7 Abs. 9 Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
 - e) § 8 Abs. 1 und 2 keine Vorbehandlungsanlage errichtet bzw. diese nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und regelmäßig leert,
 - f) § 9 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt, es sei denn, es liegt eine Ausnahme oder Befreiung nach § 10 Abs. 1 vor,
 - g) § 9 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser durch eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet,
 - h) § 9 Abs. 3 in nach Trennverfahren zu entwässernden Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall nach § 9 Abs. 4 vor,
 - i) § 11 Abs. 3 die geforderten Reinigungs- und Übergabeschächte nicht herstellt,
 - j) § 11 Abs. 5 Grundstücksentwässerungsanlagen überbaut, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor,
 - k) § 11 Abs. 6 Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerer und ähnliche Geräte an die Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 - l) § 12 Abs. 1 die für die Druck- oder Vakuumentwässerung erforderlichen Anlagen auf dem Grundstück nach den Vorgaben der Stadt nicht errichtet, unterhält, verändert, ausbessert und erneuert,
 - m) § 13 Abs. 1 und 7 ohne schriftliche Genehmigung einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung herstellt oder verändert,
 - n) § 14 Abs. 3 eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne Abnahme in Betrieb nimmt,
 - o) § 16 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,

- p) § 5 Abs. 5 Satz 2, § 7 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 10, § 8 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 2 seinen Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- und Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.000 DM je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 21

Abweichende Einzelfallentscheidungen

1. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen gestatten, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten erforderlich ist und der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird und wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht.
2. Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämmen und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Stadtentwässerung, den Anschluss an die Entwässerungsanlagen und deren Benutzung (Entwässerungssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel vom 30.06.1994, außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 13.12.2000

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 400/2000

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 5, 15, und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

1. Der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) obliegt es, die auf ihrem Gebiet in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Die Stadt läßt die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden Fäkalien als öffentliche Einrichtung durch die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel (nachstehend "BRAWAG" genannt) betreiben.
3. Die Stadt kann einzelne ihr nach dieser Satzung zugeordnete Aufgaben an die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel delegieren, soweit andere rechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
4. Die öffentliche Einrichtung im Sinne des Abs. 2 gliedert sich in die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 3 dieser Satzung und die zentrale Abwasserbeseitigung. Letztere ist in der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) geregelt. Soweit im folgenden der Begriff "öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung" verwendet wird, ist er im engeren Sinne der dezentralen Abwasserentsorgung zu verstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
 - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme von Kleinkläranlagen.
 - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstückes, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutz- und Niederschlagswassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese gehören zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

- f) Kläranlage ist eine Anlage zur zentralen Behandlung von Abwässern und Fäkalien.
 - g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser und die für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 Kubikmetern täglich ausgelegt ist.
 - h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Grundstücke sind auch alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Brandenburg an der Havel erstreckt.
2. Im übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

§ 3

Umfang der öffentlichen Einrichtung

1. Zur öffentlichen Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören die Abfuhr der Fäkalien einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung sowie anteilig die Kläranlagen, soweit sie zur Behandlung von Fäkalien genutzt werden.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist nach Maßgabe der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abwassergebührensatzung - gebührenpflichtig.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Anschluß- und benutzungsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
2. Ein Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
3. Die Einleitung von Niederschlagswasser in abflusslose Sammelgruben ist nicht zulässig.
4. Je Grundstück ist eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von mehreren Sammelgruben oder Kleinkläranlagen auf einem Grundstück bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

5. Der Anschlußberechtigte hat im Falle seiner Verhinderung der Stadt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung einen oder mehrere Bevollmächtigte schriftlich zu benennen.

§ 6

Einschränkung des Anschlußrechts

1. Wenn der Anschluß eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.
2. Von einer Versagung kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu tragen. Auf Verlangen der Stadt hat er hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7

Einschränkung des Benutzungsrechts

1. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die mit der Fäkalienentsorgung und -behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, die Reinigung oder Verwertung der Fäkalien hemmen oder erschweren oder den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen können.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe, die die Abfuhr behindern können,
 - b) flüssige Stoffe, die durch Erhärten die Abfuhr behindern können,
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - e) Abwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Abwässer, die in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
 - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - h) Abwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
 - i) Abwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,

- j) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstkonzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese niedrigeren Werte,
- k) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
3. Der Anschlußberechtigte hat der Stadt unverzüglich Änderungen der Fäkalienbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 und 6 genannten Grenzwerte führen könnten, und auf Verlangen die Unschädlichkeit der Fäkalien nachzuweisen.
4. Ändert sich die Fäkalienmenge oder der zeitliche Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasserbeseitigungseinrichtung für die Aufnahme einer nachträglich erhöhten Fäkalienmenge nicht aus, kann die Stadt die Übernahme versagen. Von der Versagung kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung trägt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Die Übergabe von Fäkalien ist nicht zulässig, wenn folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

1)	pH-Wert	niedriger als 6,5 oder höher als 9,5	
2)	absetzbare Stoffe, a) biologisch abbaubar b) biologisch nicht abbaubar nach 0,5 h Absetzzeit	Ausschlüsse gemäß Abs. 2 a)	
		5,0	ml/l
3)	Arsen	0,1	mg/l
4)	Blei	0,5	mg/l
5)	Cadmium	0,1	mg/l
6)	Chrom VI	0,1	mg/l
7)	Chrom	0,5	mg/l
8)	Kupfer	0,5	mg/l
9)	Nickel	0,5	mg/l
10)	Selen	1,0	mg/l
11)	Quecksilber	0,05	mg/l
12)	Silber	0,1	mg/l
13)	Zink	2,0	mg/l
14)	Zinn	2,0	mg/l
15)	Sulfat	600	mg/l
16)	Sulfid	2,0	mg/l
17)	Cyanid	20,0	mg/l
	davon leicht freisetzbar	1,0	mg/l
18)	Fluorid	20,0	mg/l
19)	Phenole (wasserdampfflüchtig)	20,0	mg/l
20)	Gesamtchlor	1,0	mg/l
21)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	200	mg/l

- 22) Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, daß im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist
- 23) Kohlenwasserstoffe
 - a) nach Abscheidung gemäß DIN 1999 50 mg/l
 - b) nach physikalisch-chemischer Behandlung 20 mg/l
- 24) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1,0 mg/l

6. Fäkalien, deren Inhaltsstoffe die nachfolgend genannten Werte übersteigen, dürfen nicht übergeben werden:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	5.000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15.000 mg/l
Stickstoff, gesamt	550 mg/l
Phosphor, gesamt	150 mg/l

Auf Antrag kann die Übergabe von Fäkalien, welche diese Werte übersteigen, genehmigt werden. Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.

- 7. Die Bestimmung der Inhaltsstoffe gemäß Abs. 5 und 6 erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung vom 09.02.1999, BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung.
- 8. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt durch Stichproben aus der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese Untersuchungen können auch periodisch durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- 9. Eine Verdünnung der Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- 10. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Anschlussberechtigte dies der BRAWAG rechtzeitig vor Abfuhr mitzuteilen.
- 11. Bei dem Verdacht der Übergabe von Fäkalien mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Stadt berechtigt, Fäkalienuntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und die Fäkalien ausschließlich von der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten entsorgen zu lassen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1. Von der Verpflichtung aus dem Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung

des Schmutzwassers dies im Einzelfall rechtfertigt. Bei der Entscheidung hierüber ist das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung angemessen zu berücksichtigen.

2. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

§ 10

Zutritt und Auskunftspflicht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
2. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 11

Eigentum

1. Die Fäkalien werden mit Übergabe an die öffentliche Einrichtung Eigentum der Stadt.
2. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung in Fäkalien nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 12

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist von der Stadt zu genehmigen. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch diese Bestimmung nicht berührt.
2. Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, der DIN 4261 und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Grubengröße soll mindestens 10 m³ betragen.
3. Für das Verfahren zur Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt § 13 der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen vom 30.11.2000 entsprechend.

§ 13

Zugang

1. Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass das Abfuhrunternehmen bei der Übernahme und der Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird.
2. Die Stadt kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage ermöglicht und instand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen beseitigt werden.

3. Der Abstand zwischen der Zufahrtsmöglichkeit und der Öffnung zu dem zu entleerenden Behältnis soll nicht größer als 15 m sein.

§ 14

Durchführung der Fäkalienentsorgung

1. Die Stadt oder ihr Beauftragter entleert die Sammelgruben oder Schlammbehältnisse von Kleinkläranlagen.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, entleert. Bedarf besteht, wenn
 - a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und –sicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage zu beeinträchtigen drohen, oder
 - b) abflusslose Sammelgruben bis zu 30 cm unter Oberkante gefüllt sind.

Der Anschlussberechtigte hat dies der Stadt oder ihrer Beauftragten rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Errichtung zentraler Abwasseranlagen

1. Entsteht nachträglich eine Anschlusspflicht an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung, kann die Stadt nach der Entwässerungssatzung die Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen.
2. Der Anschlusspflichtige erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid von der Stadt. Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung ist innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides herzustellen.

§ 16

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Ist das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte binnen zwei Monaten die Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht Bestandteil der neu errichteten Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu nehmen, zu entleeren und zu reinigen.
2. Die zur Sammlung von Niederschlagswasser beabsichtigte Weiternutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die für die dezentrale Abwasserbeseitigung verwendet worden sind, ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Haftung und Schadenersatz

1. Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der

öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

2. Die Stadt ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund nicht sachgerechter Benutzung gemäß Absatz 1 gegen die Stadt erhoben werden, insbesondere solcher aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz.
3. Bei Betriebsstörungen, Mängeln und Schäden in der dezentralen Abwasserbeseitigung, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Fäkalien oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Stadt oder ihr Beauftragter Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Stadt ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 18

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 17 und 19, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 19

Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 3 Niederschlagswasser in eine abflusslose Sammelgrube einleitet,
 - b) § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung der Stadt mehr als eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet,
 - c) § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die dort vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
 - d) § 7 Abs. 6 Satz 2 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt grenzwertüberschreitende Fäkalien übergibt oder entgegen § 7 Abs. 9 Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
 - e) § 8 das Schmutzwasser nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet und die Fäkalien nicht ausschließlich von der Stadt oder den von ihr Beauftragten entsorgen lässt, es sei denn, es liegt eine Ausnahme oder Befreiung nach § 9 vor,
 - f) § 10 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
 - g) § 12 Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet,
 - h) § 12 Abs. 2 Sammelgruben und Kleinkläranlagen nicht nach den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, der DIN 4261 oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und unterhält,

- i) § 13 Abs. 1 das Grundstück einschließlich der Bestandteile und Zubehör nicht so herrichtet, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird,
 - j) § 15 Abs. 1 und 2 das Grundstück nicht oder nicht in der festgelegten Frist an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
 - k) § 16 Abs. 1 nicht fristgerecht die Teile, die nicht Bestandteil der neu errichteten Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb setzt, entleeren läßt und reinigt,
 - l) § 7 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 10, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 seinen Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- und Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.000 DM je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 20 Abweichende Einzelfallentscheidungen

1. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen gestatten, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten erforderlich ist und der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht.
2. Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Abfuhr der Fäkalien und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erforderlich ist.

§ 21 Übergangsbestimmungen

1. Alle vorhandenen Anlagen sind innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung in den satzungsgemäßen Zustand zu bringen.
2. In Härtefällen kann die Stadt diese Frist verlängern.

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Stadtentwässerung, den Anschluss an die Entwässerungsanlagen und deren Benutzung (Entwässerungssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel am 30.06.1994, außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 13.12.2000

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 400/2000

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -, sowie der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) vom 30.11.2000 und der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) vom 30.11.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Grubensatzung Benutzungsgebühren.
2. Gebühren werden erhoben
 - a) als Schmutzwassergebühr betreffend die Grundstücke, die an die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen sind und die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
 - b) als Niederschlagswassergebühr betreffend die Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nach der Entwässerungssatzung entsorgt wird,
 - c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
 - d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
 - e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2 a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsein-

richtung angeschlossenen Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.

2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2 , die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
6. Die Grundgebühr wird je Hausanschluss bzw. je Sammelgrube für die Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben. Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugsstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugsstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugsstellen die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.
7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

§ 3

Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde, soweit sie 15 Kubikmeter im Jahr übersteigt.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht

eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.
2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Straßen und Wege in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.
4. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1:250 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen und deren Anschlussverhältnisse an die öffentliche Abwasseranlage hervorgehen.
Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 10.000 DM je Einzelfall geahndet werden.
5. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v.H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
7. In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße.

**§ 5
Weitere Gebührenmaßstäbe**

1. Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.
2. Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufeleiteten Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
3. Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete Mengenmessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

**§ 6
Gebührenhöhe**

1. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 4,95 DM pro Kubikmeter.
2. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Meßmittel:

<u>Größe des Messmittels</u>	<u>DM/Monat</u>
Qn 2,5	9,00 DM
Qn 6	20,00 DM
Qn 10	30,00 DM
Qn 15	40,00 DM
DN 80	100,00 DM
DN 100	150,00 DM
DN 150	400,00 DM
DN 200	500,00 DM

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Qn 2,5. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Qn 2,5.

3. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,87 DM pro vollen Quadratmeter und Jahr.
4. Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 24,75 DM pro Kubikmeter.
5. Die Aufleitgebühr beträgt 4,95 DM pro Kubikmeter.
6. Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 1,12 DM pro Kubikmeter.
7. Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn

dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

§ 7 Starkverschmutzer

1. Wird in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so kann der Gebührensatz entsprechend der stärkeren Verschmutzung um einen Zuschlagsfaktor "Z" erhöht werden.
2. Stark verschmutztes Abwasser nach Abs. 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentrationen einen der folgenden Grenzwerte überschreiten:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1200 mg/l
Stickstoff, gesamt (N _{ges})	150 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	15 mg/l

3. Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

$$G = g \cdot \left(1 + \frac{Z}{100}\right)$$

"G" ist die Gebühr für den Starkverschmutzer in DM pro Kubikmeter, "g" ist die Gebühr für normal verschmutztes Abwasser in DM pro Kubikmeter, "Z" ist der Zuschlagsfaktor.

4. Der Zuschlagsfaktor "Z" errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 500 \text{ mg/l}}{500 \text{ mg/l}} + T \frac{B - 1200 \text{ mg/l}}{1200 \text{ mg/l}} + U \frac{C - 150 \text{ mg/l}}{150 \text{ mg/l}} + W \frac{D - 15 \text{ mg/l}}{15 \text{ mg/l}} \right)$$

Dabei bedeuten:

S =	Anteil der Reinigungskosten für BSB ₅ = 0,3
T =	Anteil der Reinigungskosten für CSB = 0,4
U =	Anteil der Reinigungskosten für N _{ges} = 0,2
W =	Anteil der Reinigungskosten für P _{ges} = 0,1

A = gemessener BSB ₅ -Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]
B = gemessener CSB-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]
C = gemessener N _{ges} -Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]
D = gemessener P _{ges} -Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

Wird einer der Werte A, B, C oder D nach Abs. 2 nicht überschritten, so gilt für die Berechnung des Zuschlages der in Abs. 2 genannte Wert.

5. Bei durch die Stadt oder ihre Beauftragten festgestellter Überschreitung mindestens eines der in Abs. 2 genannten Parameter obliegt es dem Gebührenschuldner, nach Aufforderung durch die Stadt im von der Stadt festzusetzenden Intervall (mindestens alle 3 Monate) das Abwasser an der Einleitstelle durch eine von der obersten Wasserbehörde zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen. Die hierfür anfallenden

Kosten trägt der Einleiter. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt oder ihren Beauftragten unaufgefordert und unverzüglich zu übergeben.

6. Der Zuschlag "Z" wird aus den Mittelwerten der drei höchsten von der Stadt oder nach Abs. 5 im Kalenderjahr ermittelten Messwerte für jeden Parameter bestimmt und jährlich festgesetzt. Stehen im Kalenderjahr weniger als drei Messwerte zur Verfügung, so erfolgt die Mittelwertbildung aus den zur Verfügung stehenden Werten.
7. Die Erhöhung des Gebührensatzes nach Abs. 1 erfolgt rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, es sei denn, es wird ein späterer Zeitpunkt der Einleitung des stark verschmutzten Abwassers durch den Gebührensschuldner nachgewiesen.
8. Die vorstehenden Absätze 1 bis 7 gelten für die dezentrale Abwasserbeseitigung sinngemäß, wobei für die Grenzwerte folgende Werte anzusetzen sind :

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5)	5.000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15.000 mg/l
Stickstoff, gesamt	550 mg/l
Phosphor, gesamt	150 mg/l

Der Zuschlagsfaktor wird nach folgender Formel berechnet:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + T \frac{B - 15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + U \frac{C - 550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + W \frac{D - 150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} \right)$$

§ 8

Entstehung der Gebührensschuld

1. Die Gebührensschuld nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.
4. Die Gebührensschuld nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 9 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraums weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.
4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

§ 10 Besondere Regelungen für die Niederschlagswassergebühr

Die Größe der gebührenpflichtig zu entwässernden Grundstücksfläche nach § 4 Abs. 1 wird durch einen gesonderten Festsetzungsbescheid bestimmt.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
2. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
3. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
4. Die Gebühren sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschuldner über.
4. Weiterhin ist gebührenpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Gebührenschuldner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 14

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) vom 29. Juni 2000 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 13.12.2000

gez. Dr Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

**Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Lieferung von steriler Einmalabdeckung für das Herzkatheter-Labor
Brandenburg an der Havel**

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstraße 29,
14770 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 41-10, Fax: (0 33 81) 41-21 79
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Lieferung von steriler Einmalabdeckung für das Herzkatheter-Labor
- d) Eine Teilung von Losen ist nicht vorgesehen.
- e) siehe Verdingungsunterlagen
- f) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Abteilung Einkauf, Hochstraße 29,
14770 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 41-21 70, Fax: (0 33 81) 41-21 79
Anforderungen bis zum 15.01.2001, 13.00 Uhr
- g) wie f
- h) Der Kostenbeitrag von 10,00 DM, bei Postversand von 13,00 DM, ist auf das
Konto 04 104 110 00, BLZ 160 800 00 bei der Dresdner Bank einzuzahlen.
Die Kopie der Überweisung ist dem Bewerbungsschreiben beizufügen. Der Kostenbei-
trag wird nicht zurückerstattet.
- i) siehe Verdingungsunterlagen
- l) siehe Verdingungsunterlagen
- m) Referenzen sind bei der Bewerbung mit vorzulegen.
- n) siehe Verdingungsunterlagen
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen
über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
Komplexsanierung Schulgebäude (Denkmal)
Bauvorhaben: Komplexsanierung Fontane-Schule**

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt
Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 58 60 00, Fax: (03381) 58 60 04
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauvertrag
- d) 14776 Brandenburg an der Havel, Wredowplatz 2
- e) Komplexsanierung eines 3-geschossigen Ziegelbau, der um 1893 als Schulhaus
erbaut wurde, ein eingetragenes Denkmal ist und denkmalgerecht saniert wird.
- f) **Los Metallbauarbeiten**
 - 4 Stück Eingangstürelemente mit Kreisbogen und Oberlicht, 2-flg.
Abmessungen ca.: von b/h 2,50 m/4,75 m bis 1,65m/3,60 m
 - 6 Stück Trennelemente mit mittiger Festverglasung und Oberlicht, 2-flg.
Abmessungen ca.: b/h 3,00 m/3,35 m
 - 2 Stück Trennelemente mit seitl. Festverglasung, 1-flg.
Abmessungen ca.: b/h 3,00 m/2,20 m
Vorgenannte Elemente sind Alukonstruktionen.
 - 8 Stück Stahlblechtüren, 1-flg.
Abmessungen ca.: b/h 1,00 m/2,00 m
- g) entfällt

- h) Ausführungszeitraum: März/April 2001, konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan
- i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 05.01.2001
Anschrift siehe Punkt a)
- j) Höhe des Kostenbeitrages: 10,00 DM, Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026,
Codierung: 6010.347.0000.8
Text: Komplexsanierung Fontane-Schule, Metallbauarbeiten.
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: Mit Angebotseröffnung, siehe Punkt o)
- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
Kennzeichnung des Umschlages: Komplexsanierung Fontane-Schule, Metallbauarbeiten
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung:
Los Metallbauarbeiten 23.01.2001, 10.30 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
- q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte
 - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
 - die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen
 - die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
 - das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
 - Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter

hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 25.02.2001
- u) Nebenangebote sind zugelassen
- v) Sonstige Angaben: Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586021, Fax:03381/586004.

Öffentliche Ausschreibung zur Einrichtung eines Fachkabinettes Biologie/Physik in der Theodor-Fontane-Schule gemäß VOL Brandenburg an der Havel

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381/58 40 32
Telefax: 03381/58 40 04
- 2.a Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1, Abs.1 VOL/A
- 2.b Form des Vertrages: Liefervertrag
- 3.a Leistungsort: Theodor-Fontane-Schule, Wredowplatz 2, 14776 Brandenburg an der Havel
- 3.b Leistungsumfang: Einrichtung eines Fachkabinettes Biologie/Physik
- 3.c Teilung in Lose: Eine Teilung in Lose ist nicht vorgesehen.
- 3.d entfällt
4. Liefer-/Leistungsfristen: bis spätestens 18.05.2001
- 5.a Anforderung der Unterlagen: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon:03381/58 40 32, Telefax: 03381/58 40 04. Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen werden im Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 101, von Frau Müller erteilt.
Tel.03381/58 40 32
- 5.b Schlusstermin für Anforderungen: 05.01.2001
- 5.c Kosten: entfällt
- 6.a Ablauf der Angebotsfrist: **05.02.2001, 10.30 Uhr**. Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung ist ausgeschlossen.
- 6.b Angebote sind einzureichen bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages: "FUR-Th.-Fontane-Schule"
- 6.c Sprache: deutsch
7. entfällt
8. entfällt
9. Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
10. entfällt
11. Nachweise: siehe Verdingungsunterlagen
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbe-

zentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muss. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 20.02.2001
13. Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot
14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote: zugelassen
15. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Information

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- Die nächste Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel findet am Mittwoch, dem 20.12.2000 um 18:30 Uhr (nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung) in der Potsdamer Straße 18 (Speisesaal), 14770 Brandenburg an der Havel statt.
- Die geplante Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften am Dienstag, dem 19.12.2000, findet nicht statt. Die nächste Sitzung ist für den 16.01.2001 vorgesehen.

Mitteilung über eine Öffentliche Ausschreibung - § 17 Nr. 1 VOB/A Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

Das Ing.-Büro Heinle, Wischer und Partner Freie Architekten, Alt-Moabit 63, 10555 Berlin, hat wieder im Auftrag der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Bauleistungen ausgeschrieben. Die entsprechende Ausschreibung wurde im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg (BWVS-GmbH Cottbus) am 11.12.2000 bekanntgemacht.

Nähere Auskünfte können unter Tel.: 030/39 99 20 - 38 oder Fax: 030/39 35 000 eingeholt werden.

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchnöser

Einzelpreis: DM 2,00,
Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember